



Regeln zur Nutzung des Schul- und Vereinsbad Stuttgart West

Stand: 09.09.2020

Regeln für die Nutzung des Schul- und Vereinsbades ab 14. September 2020

Diese Regeln gelten bis zu einer neuen Verordnung (Lockerung der Auflagen)

Prämissen

NUR die bisher nutzenden Vereine und zugewiesenen Schulen haben Zugangsrecht zum Bad zu den zugewiesenen Zeiten.

Andere Vereins-Mitglieder oder Gäste haben keinen Zutritt zum Bad.

Die grundlegenden Vorgaben durch die CoronaVO Bäder-Saunen, die CoronaVO der Landesregierung, die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb sowie über die Sportausübung mit dem jeweilig aktuellen Stand sind obligatorisch. (siehe Anlage)

Regeln:

- 1.) Der Zutritt für die Trainingsgruppen wird durch die Vereine geregelt und durch die Trainer organisiert. Der Abstand unter den Nutzern von 1,5 Metern muss in allen Bereichen eingehalten werden.
Alle Teilnehmer müssen von den Vereinen selbst registriert werden.
- 2.) Im Foyer, den Gängen, Toiletten und Umkleiden besteht Maskenpflicht.
- 3.) Der Zutritt für Mitglieder der Vereine erfolgt über den Haupteingang. Der Ausgang erfolgt über den Nebeneingang.
- 4.) In den Duschen sowie in den Umkleiden dürfen sich gleichzeitig maximal 8 Personen duschen, der Abstand von 1,5 m soll dabei eingehalten werden.
- 5.) Eine Durchmischung der Gruppen und Klassen soll vermieden werden.
- 6.) Jeder Schwimmgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Schwimmunterrichts oder des außerunterrichtlichen Schwimmangebots eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.
- 7.) Trainingsutensilien können wieder verwendet werden. Soweit beim bestimmungsmäßigen Gebrauch dieser Utensilien ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgen kann, sind diese vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.
- 8.) Für die Durchführung von Sportunterricht / Vereinssport gilt die Klassenstärke / Gruppengröße als Obergrenze.
- 10.) Der Organisationsablauf bei parallel nutzenden Vereinen / Schulen müssen diese in Absprache untereinander selbst organisieren.
- 11.) Der / die nutzende Verein / Schule ist eigenständig für die Einhaltung der Richtlinien verantwortlich.